

P r o t o k o l l
der
Landsgemeinde vom 6. Mai 1962.

REGIERUNGSRAT
24. MAI 1962
No. 788

§ 1 Eröffnung der Landsgemeinde

Herr Landammann Franz Landolt, Näfels eröffnet die Landsgemeinde mit einer Ansprache, in der er auf einige, die Eidgenossenschaft und unser Land zur Zeit berührende Probleme, wie den Beitritt zur EWG hinweist und die Vorlagen der heutigen Tagung streift. Er gedenkt der beiden im Verlaufe des Jahres verstorbenen Funktionäre der Landsgemeinde, Paul Vogel, Direktionssekretär und Stellvertreter des Ratschreibers, sowie Walter Noser, Ratsweibel.

Den zurücktretenden Herren, Ständerat Dr. Rudolf Stüssi, Glarus sowie Oberrichter Ulrich Rhyner, Niederurnen, dankt er für die dem Lande während vielen Jahren geleisteten guten Dienste.

Nach verlesen der Vorschriften über das Stimmrecht, schwört die Landsgemeinde den Eid.

§ 2 Wahlen

Die Amtsdauer 1959-1962, die 25. seit der Verfassung von 1887 ist abgelaufen. Die Landsgemeinde hat daher die Regierung, die Gerichtsstäbe, die Ständeräte, den Verhörerichter und den Staatsanwalt für die Amtsdauer 1962-1965 zu wählen.

a) Landammann:

Nach Art. 49 der Kantonsverfassung sind Landammann und Landesstatthalter nicht mehr als zwei aufeinanderfolgende Amtsdauern von je 3 Jahren wählbar. Landammann Franz Landolt tritt daher von seinem Amte zurück. Als Nachfolger wählt die Landsgemeinde einstimmig Herrn Landesstatthalter Hermann Feusi, der vom abtretenden Landammann vereidigt wird. Er übernimmt das Landesschwert mit einer eindrucksvollen Ansprache, in der er dem scheidenden Landammann für die um die Geschicke des Landes erworbenen Verdienste den Dank der Landsgemeinde ausspricht. Er dankt dem Glarnervolk für das ihm mit der Uebertragung des höchsten Amtes zum Ausdruck gebrachte Vertrauen und verspricht mit aller Kraft, nach bestem Wissen und Gewissen der Heimat treu zu dienen. Er begrüsst hierauf als offizielle Gäste den

Staatsrat des Kantons Freiburg samt dem Staatsschreiber, den Stadtpräsidenten von Zürich Herr Dr. Emil Landolt, die Herren Oberstdivisionäre Jörg von Sprecher, Kdt. der Geb.Div. 12, Paul Gygli, Kdt. der Mech.Div. 11 sowie Oberstbrigadier Emilio Lucchini, Kdt. Ter Br. 9. Er gibt seinem Bedauern Ausdruck, dass Herr Bundesrat Dr. Jean Bourgknecht einer gesundheitlichen Störung wegen der Einladung zur Teilnahme an der Landsgemeinde nicht Folge leisten konnte und wünscht ihm eine baldige Erholung.

b) Landesstatthalter:

An Stelle des zum Landammann gewählten Landesstatthalters Hermann Feusi wird Herr Regierungsrat Dr. Fritz Stucki, Netstal zum Landesstatthalter gewählt.

c) Regierungsräte:

Die übrigen 5 Mitglieder des Regierungsrates werden einzeln, ebenfalls einstimmig wiedergewählt, nämlich die Herren

Franz Landolt, von und in Näfels

Walter Spälty, von und in Matt

Dr. Fridolin Hauser, von und in Näfels

Abraham Knobel, von und in Schwändi

Dietrich Stauffacher, von Matt in Glarus.

d) Obergericht:

Als Obergerichtspräsident wird Herr Dr. iur. Heinrich Heer, Glarus gewählt

und als Mitglieder die Herren

Tobias Bühler, Schwanden

Mathias Schindler, Rüti

Niklaus Staub, Mollis

Eugen Hauser, Näfels

Heinrich Aebli, Mollis.

Als 6. Mitglied beliebte Herr Mathias Elmer, Gemeindepräsident, Luchsingen.

e) Kriminalgericht:

Als Präsident des Kriminalgerichtes wird einhellig Herr Dr. iur. Alfred Heer, Glarus bestätigt, und als Mitglieder werden wiedergewählt die Herren

David Baumgartner, Engi
Fritz Zweifel, Bilten
Dr. iur. Peter Hefti, Schwanden
Peter Schlittler, Glarus
Dr. med. vet. Karl Landolt, Näfels.

Als neues 6. Mitglied wird vom Standespräsidium Herr Kaspar Schiesser, Gemeindepräsident, Diesbach als gewählt erklärt.

Damit ist auch das sich aus dem Präsidenten und den zwei erstgewählten Mitgliedern zusammensetzende Polizeigericht, wieder bestellt.

f) Zivilgericht:

Zum Präsidenten des Zivilgerichtes wird Herr Dr. iur. Hans Becker, Ennenda gewählt.

Als Mitglieder dieses Gerichtes beliebten die Herren

Jost Leuzinger, Glarus
Paul Aebli, Glarus
Heinrich Stauffacher, Matt
Jakob Ackermann, Mühlehorn
Fritz Hauser, Schwanden
Franz Zimmermann, Mitlödi.

g) Augenscheingericht:

Zum Präsidenten des Augenscheingerichtes wird der bisherige Amtsinhaber Dr. iur. Hans Trümpy, Ennenda gewählt und als Mitglieder die Herren

Pankraz Elmer, Elm
Karl Piatti, Niederurnen
Fritz Kubli, Netstal
Josef Schönbächler, Hätzingen.

Als erstes Mitglied des Ständerates wird der bisherige zweite Landesvertreter Herr Dr. iur. Heinrich Heer, Glarus bestimmt. Für das zweite Mitglied liegen drei Wahlvorschläge vor, nämlich diejenigen der Herren

Dr. Jacques Glarner, Nationalrat, Glarus
Regierungsrat Franz Landolt, Nationalrat, Näfels
Landesstatthalter Dr. Fritz Stucki, Netstal.

Im ersten Wahlgang fällt, nachdem zwei Abstimmungen ergebnislos verlaufen waren, und der Landammann zur Erhaltung der Mehrheit 4 Mitglieder des Regierungsrates beigezogen hatte, Herr Regierungsrat und Nationalrat Franz Landolt aus der Wahl.

Im zweiten Wahlgang kann Herr Landammann Hermann Feusi, der für die zweite Abstimmung ebenfalls 4 Mitglieder des Regierungsrates auf die Bühne berufen hatte, Herrn Landesstatthalter Dr. Fritz Stucki, Netstal als gewählt erklären.

Zum Verhörer wird der bisherige Amtsinhaber Herr Hans Elmer, Ennetbühls und zum Staatsanwalt Herr Rechtsanwalt Waldemar Kubli, Glarus gewählt.

Alle Neu- und Wiedergewählten werden vereidigt.

§ 3 Finanzbericht und Landessteuern.

Der Landammann gibt einen Ueberblick über die Landesrechnung des Jahres 1961 und stellt fest, dass bei Fr. 19'712'782.38 Einnahmen und Fr. 19'401'919.64 Ausgaben anstatt eines budgetierten Rückschlages von Fr. 191'000.-- ein Vorschlag von Fr. 310'862.74 erzielt werden konnte.

Das Konto Vor- und Rückschläge ist nunmehr getilgt und weist einen Aktivsaldo von Fr. 95'544.64 auf.

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde gestützt auf die §§ 12 und 13 des Gesetzes über das Steuerwesen vom 6. Mai 1934 und seitherigen Aenderungen für das Jahr 1962 100 % Landessteuern zu erheben.

Diesem Antrag stimmt die Landsgemeinde oppositionslos zu.

§ 4 Leistung eines Beitrages an die Betriebsausgaben des Sanatoriums Braunwald.

Die Gemeinnützige Gesellschaft des Kantons Glarus stellte zu Händen der Landsgemeinde folgenden Memorialsantrag:

"Der Landesbeitrag an die Betriebsausgaben des Sanatoriums Braunwald wird für das Jahr 1962 auf Fr. 100'000.-- festgelegt."

Der Landrat konnte sich in Uebereinstimmung mit dem Antrage des Regierungsrates dazu entschliessen, der Landsgemeinde das Beitragsgesuch der Gemeinnützigen Gesellschaft unverändert zur Annahme zu empfehlen und unterbreitet den Stimmberechtigten folgenden Beschlussesentwurf zur Annahme

(Siehe Memorial Seite 11)

Diesem Antrag wird durch die Landsgemeinde stillschweigend zugestimmt.

§ 5 Aenderung von Art. 45 Abs. 1 der Kantonsverfassung.

Die Allgemeine Bürgerliche Volkspartei des Kantons Glarus stellte den Antrag an die Landsgemeinde des Jahres 1962:

Es sei Art. 45 Abs. 1 der Kantonsverfassung wie folgt abzuändern:

"Um dem Landrat eine rechtzeitige Vorberatung der Landsgemeindeschäfte zu ermöglichen, ist alljährlich spätestens Mitte September durch den Regierungsrat eine Einladung im Amtsblatt zur Einreichung allfälliger Anträge (Art. 24) zu veröffentlichen, und zwar mit Fristansetzung bis 1. Oktober. Eingaben, welche nach Ablauf dieser Frist eingehen, dürfen für die nächste ordentliche Landsgemeinde nicht emhr berücksichtigt werden."

Um für die Vorberatung der Memorialsanträge in Zukunft einen Monat Zeit zu gewinnen und diese noch gründlicher zu gestalten, konnte sich der Landrat der Begründung des Antrages anschliessen und empfiehlt der Landsgemeinde Zustimmung zu nachstehendem Beschlussesentwurf:

(Siehe Memorial Seite 14)

Die Landsgemeinde erhebt diesen Entwurf diskussionslos zum Beschluss.

§ 6 Revision von § 249 des kantonalen Einführungsgesetzes zum schweizerischen Zivilgesetzbuch.

Damit die heute noch bestehenden 2524 altrechtlichen Schuldbriefe auf die heutigen Gläubiger übertragen werden können, wurde vom Regierungsrat auf Anregung des kantonalen Grundbuchamtes eine Umwandlung jener alten Namenstitel in Inhabertitel des neuen Rechtes angestrebt, was eine Aenderung des § 249 des EG zum ZGB notwendig macht.

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde diese Bestimmung zu revidieren wie folgt:

(Siehe Memorial Seite 16)

Auch diesem Antrag wird seitens der Stimmberechtigten diskussionslos beigeplichtet.

§ 7 Aenderung von § 2 des Gesetzes über die Wahl des Landrates vom 2. Mai 1920.

Der Landrat verabschiedete am 20. Dezember 1961 die Verordnung über die geheimen Wahlen und Abstimmungen, die für eidgenössische, kantonale und kommunale Abstimmungen die Stimmabgabe am Abstimmungstage und an 2-3 Vortagen zulässt. Um diese Abstimmungs- bzw. Wahlerleichterung auch bei den Landratswahlen zur Anwendung bringen zu können, war eine entsprechende Revision des § 2 des Gesetzes über die Wahl des Landrates vom 2. Mai 1920 erforderlich.

Der Landrat empfiehlt den Stimmberechtigten folgende Gesetzesänderung vorzunehmen:

(Siehe Memorial Seite 17)

Die Landsgemeinde erhebt diesen Antrag oppositionslos zum Beschluss.

§ 8 Aenderung der Art. 25 und Art. 49 Abs. 2
der Kantonsverfassung.

Durch eine von mehreren Mitgliedern des Landrates unterzeichneten Motion wurde beantragt, die verfassungsmässige Amtsdauer für die kantonalen und kommunalen Behörden und Beamten von bisher 3 auf 4 Jahre zu verlängern.

Der Landrat konnte sich der Motion anschliessen, wollte aber gleichzeitig die Amtsdauer für den Landammann und den Landesstatthalter von bisher 6 auf 4 Jahre beschränken, wobei eine angebrochene Amtsperiode nicht angerechnet werden sollte.

Der Landrat unterbreitet der Landsgemeinde den Antrag die Art. 25 und 49 Abs. 2 der Kantonsverfassung abzuändern wie folgt:

(Siehe Memorial Seite 20/21)

Dr. Hans Becker, Zivilgerichtspräsident, Ennenda empfiehlt der Landsgemeinde im Gegensatz zum Antrag des Landrates beim Alten zu bleiben, d.h. die Amtsdauer für Behörden und Beamte bei drei Jahren und diejenige von Landammann und Landesstatthalter bei 6 Jahren zu belassen. Er stellt fest, dass der Antrag nicht aus dem Volke komme, sondern von einigen Mitgliedern des Landrates gestellt worden sei. Er verweist auf die Begründung im Memorial, wo es heisse, dass im Landrat nur während 2 Jahren nützliche Arbeit geleistet werde und im dritten Jahr schon Wahlpropaganda gemacht, d.h. dass Reden zum Fenster hinaus gehalten werden. Der Antrag sollte auch einigen Regierungsräten dazu dienen, schneller zum Landammann zu gelangen. Er zitiert einen Satz aus der Bibel der auch hier Geltung habe: "Viele sind berufen, wenige aber auserwählt". Nach einem Hinweis auf die in andern Kantonen geltende Regelung, die von uns nicht ^{darauf} übernommen werden solle, und dass unsere Landsgemeinde nur bei einer kurzen Amtsdauer, d.h. wenn die Wahlen alle 3 Jahre stattfinden, lebendig bleibe, ersucht er die Landsgemeinde den Antrag des Landrates zu verwerfen.

Peter Marti, Versicherungsagent, Ennenda beantragt folgende Uebergangsbestimmung zur Annahme:

"Sämtliche mit Art. 25 KV in Widerspruch stehenden gesetzlichen Bestimmungen werden aufgegeben. Die Amtsdauer für die durch die Landsgemeinde 1962 gewählten Behörden und Beamten beträgt vier Jahre.

Für den Regierungsrat wird die Amtsdauer auf 1 Jahr festgesetzt. Der Landsgemeinde 1963 ist eine Vorlage betr. Schaffung eines Vollaamtes für den Regierungsrat zu unterbreiten."

Zur Begründung seines Antrages verweist er auf einen Artikel in den Glarner Nachrichten, wo von prekären Verhältnissen bei der Baudirektion die Rede war, weshalb er auch die andern Direktionen auf prekäre Verhältnisse hin durchleuchten wolle. Er macht geltend, dass es nicht mehr zeitgemäss sei, dass Regierungsräte Wirtschaften führen und dass man diese, wolle man etwas mit ihnen besprechen, in der Wirtschaft aufsuchen müsse. Ein anderes Mitglied des Regierungsrates preise seine Produkte bei den Einkäufernder Linth-Limmern-Unternehmungen an, sodass andere Konkurrenten mit ihren Lieferungen ins Hintertreffen geraten. Sodann sei einem im Kleintal wohnhaften Automobilisten der Führerausweis wegen Trunksucht entzogen worden. Nachher habe man ihm diesen wieder ausgehändigt mit der Einschränkung, dass er nur bis Schwanden fahren dürfe. Trotzdem sei dieser Automobilist aber über jene Grenze hinaus gefahren und habe einen Unfall verursacht. In einem andern Falle sei einem Lastwagenfahrer, der in angetrunkenem Zustande gefahren sei, der Führerausweis entzogen, dann aber bestehenden Beziehungen wegen, wieder erteilt worden. Sodann zitiert er einen Brief, in dem ein Mitglied des Regierungsrates bei einer Offerte für ein privates Geschäft auf seine Aemter hingewiesen hat, um eher zum Zuge zu kommen.

In einer Eventualabstimmung unterliegt der Antrag Marti gegenüber demjenigen des Landrates und in der Hauptabstimmung wird dem Antrage von Dr. Hans Becker, beim Alten zu bleiben, mit grosser Mehrheit durch die Stimmberechtigten beigespflichtet.

§ 9 Aenderung der §§ 4 Abs. 1 und 9 Abs. 4
des Gesetzes über die Gewährung von Ferien
vom 4. Mai 1947 und seitherigen Aenderungen.

Die Sozialdemokratische Partei des Kantons Glarus und das Kantonale Gewerkschaftskartell stellten folgenden Memorialsantrag zu Handen der Landsgemeinde 1962:

Wir beantragen die Revision folgender Artikel des Gesetzes über die Gewährung von Ferien vom 4. Mai 1947.

§ 4 Dauer und Zeitpunkt der Ferien

Alinea 1 unverändert

Alinea 2 neu:

- a) im 1. und 2. Dienstjahr 6 Werktage
- b) im 3. bis und mit dem
12. Dienstjahr oder nach
Vollendung des 40. Altersjahres 12 Werktage
- c) im 13. bis und mit dem 18. Dienst-
jahr 15 Werktage
- d) im 19. und den folgenden Dienst-
jahren bzw. bei Vollendung des
45. Altersjahres und mindestens
5 Dienstjahren 18 Werktage
- e) der bisherige Abschnitt f wird zu e.

§ 9 Lohnzahlung während den Ferien

Alinea 1 bis 3 unverändert

Alinea 4 neu:

"Samstage gelten als Werktage. Für jeden Werktag wird der sechste Teil der pro Woche geleisteten normalen Arbeitsstunden zu den Ansätzen gemäss Abschnitte 2 und 3 dieses Artikels vergütet."

Der Landesverband Freier Schweizer Arbeiter Kantonalverband Glarus beantragt ebenfalls das Feriengesetz zu revidieren wie folgt:

§ 4 Feriendauer

Abs. 1 Alinea 2:

- a) vom 1. bis 10. Dienstjahr 12 Arbeitstage

- b) vom 11. bis 15. Dienstjahr an, oder bei Vollendung des 45. Altersjahres bis zu 5 Dienstjahren 15 Arbeitstage
- c) vom 16. Dienstjahr an bzw. bei Vollendung des 45. Altersjahres und nach 5 Dienstjahren 18 Arbeitstage
- d) Lehrlinge haben während der Dauer der Lehrverträge und Jugendliche bis zum erfüllten 19. Altersjahr Anspruch auf 18 Ferientage im Jahr.

Der Landrat legt der Landsgemeinde folgenden Beschlussesentwurf zur Annahme vor:

(Siehe Memorial Seite 24)

Johann Freuler, 1936, Ennenda stellt folgenden Antrag:

§ 4 Feriendauer

- a) 1. bis 5. Dienstjahr 12 Werkstage
- b) 6. bis 10. Dienstjahr oder nach Vollendung des 36. Altersjahres 15 Werkstage
- c) Ab 11. Dienstjahr oder bei Vollendung des 40. Altersjahres und 5 Dienstjahren 18 Werkstage
- d) Lehrlinge haben während der Dauer der Lehrverträge und Jugendliche bis zum vollendeten 19 Altersjahr einen Ferienanspruch von 18 Werktagen

Er empfiehlt der Landsgemeinde seinem Antrage, der einer modernen Ferienregelung entspreche, zuzustimmen.

Kurt Hauser, Vertreter, Näfels unterstützt den Antrag des Landrates, möchte aber, dass den Jugendlichen und Lehrlingen Ferien in der Dauer von 18 Werktagen gewährt werden. Er verweist auf die Verhältnisse in andern Kantonen, in denen heute auch dieser Ferienanspruch besteht. Er selbst hat ein Kind auswärts in der Lehre, das 18 Ferientage geniessen kann und ein anderes im Kanton Glarus, das dagegen lediglich 12 Ferientage hat.

In der Abstimmung geben die Stimmberechtigten dem Antrage des Landrates gegenüber demjenigen von Johann Freuler den Vorzug. In Bezug auf die Lehrlinge und Jungendliche bis zum 19. Altersjahr dagegen wird der Antrag Hauser zum Beschluss erhoben.

§ 10 Ergänzung von § 13 des Gesetzes über
die Handelspolizei vom 7. Mai 1933
und seitherigen Aenderungen.

Ein Bürger stellt zu Händen der Landsgemeinde den Memorialsantrag:

"Auf die Landsgemeinde 1962 möchte ich den Antrag stellen, dass Invalide, die wegen körperlichem Gebrechen ihr Brot mit "Hausieren" zu verdienen angewiesen sind, von einer jeweiligen Hausierpatenttaxe befreit werden, d.h. dass solchen Personen eine solche Taxe gänzlich erlassen wird."

Der Landrat unterbreitet der Landsgemeinde folgenden, dem Memorialsantrag Rechnung tragenden Beschlussesentwurf:

(Siehe Memorial Seite 25)

Diskussionslos pflichten die Stimmberechtigten diesem Antrage bei.

§ 11 Revision des Gesetzes über das Steuerwesen
vom 6. Mai 1934 und seitherigen Aenderungen.

Der Landesverband der freien Schweizer Arbeiter und drei politische Parteien stellten Anträge an die Landsgemeinde 1962, die alle auf eine Gewährung von Steuererleichterungen hinzielen. Die einzelnen Begehren lauten:

1. Antrag des Landesverbandes freier Schweizer Arbeiter.

§ 35 des Steuergesetzes ist wie folgt abzuändern:

"Der Erwerb von Ehegatten wird unter jedem Güterstand als getrennter Erwerb behandelt. Der Erwerb von unmündigen Kindern, die im Haushalt der Eltern leben, wird, soweit er den Betrag von Fr. 1'500.-- übersteigt, dem Erwerb des Familienoberhauptes zugerechnet."

2. Anträge der Christlichsolzialen Partei Näfels.

- a) "Die steuerfreien Abzüge gemäss § 34 StG für Einzelpersonen, Haushaltungen, unmündige Kinder und erwerbslose Personen, für welche der Steuerpflichtige sorgt, sind in dem Sinne zu erhöhen oder neu zugestellten, dass sie sich viel besser auswirken, als dies heute der Fall ist."
- b) "§ 33 StG ist dahin zu ergänzen, dass Versicherungsbeiträge für Lebens- und Rentenversicherungen, Pensionskassen und ähnliche Fürsorgeeinrichtungen, Kranken- und Unfallversicherungen sowie Arbeitslosen- und Kautionsversicherungen bis zum Betrag von Fr. 500.-- vom reinen Einkommen in Abzug gebracht werden können."

3. Antrag der Demokratischen und Arbeiterpartei des Kantons Glarus.

§ 33 lit. d ist durch folgenden Wortlaut zu ersetzen:

Vom Roheinkommen werden in Abzug gebracht:

"Die Beiträge an die AHV, IV und Erwerbssersatzordnung sowie bis höchstens Fr. 1'000.-- Prämien oder Beiträge an Alters-, Kranken-, Lebens-, Unfall-, Invaliditäts- und Arbeitslosenversicherung."

3. Antrag der Sozialdemokratischen Partei und des Gewerkschaftskartells des Kantons Glarus.

§ 33 Vom Roheinkommen werden in Abzug gebracht:

- e) " Bei unselbständiger Erwerbstätigkeit und bei Rentenbezügern 10 % des ausgewiesenen Einkommens, im Maximum Fr. 600.--, sowie die Berufsauslagen, soweit sie nicht vom Arbeitgeber übernommen werden. Der Regierungsrat kann hiefür Pauschalabzüge festsetzen, die ohne besondern Nachweis gewährt werden."

§ 34 Von der nach § 38 berechneten Steuer wird in Abzug gebracht:

die Steuer von Fr. 2'000.-- für Einzelpersonen

die Steuer von Fr. 3'500.-- für Haushaltungen

die Steuer von Fr. 800.-- für jedes unmündige Kind und für jede andere erwerbsunfähige Person, für welche der Steuerpflichtige in vollem Umfang sorgt.

§ 35 letzter Satz:

"Vom Erwerb der Ehefrau, die einer unselbständigen Erwerbstätigkeit obliegt, kann als Unkostenersatz ein Betrag von höchstens Fr. 800.-- in Abzug gebracht werden."

Gestützt auf den verhältnismässig hohen Steuereingang und der Annahme, dass die bestehende wirtschaftliche Hochkonjunktur noch einige Zeit andauern werde, hat der Landrat der Landsgemeinde folgenden, dem Begehren der Antragsteller weitgehend entgegenkommenden Revisionsvorschlag zur Annahme empfohlen:

(Siehe Memorial Seite 36)

Stillschweigend heisst die Landsgemeinde diese Abänderungen gut.

§ 12 Gesetz über die Besoldung der Lehrer.

Auf Grund eines Begehrens des Glarnerischen Lehrervereins um Erhöhung der Lehrerbesoldungen und von der Auffassung ausgehend, dass die Besoldungsvorschriften neu zu fassen seien, unterbreitete der Regierungsrat dem Landrat einen Entwurf zu einem Gesetz über die Besoldung der Lehrer.

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde folgendem Gesetzesentwurf zuzustimmen:

(Siehe Memorial Seite 40/41)

Oppositionslos wird dem Gesetz zugestimmt.

§ 13 Aenderung der Art. 90 und 135 des Gesetzes über das Schulwesen vom 1. Mai 1955 und seitherigen Aenderungen.

Da die Rechtsgrundlagen für die Wahl der Lehrer, wonach Ausländer vom Lehramt im Kanton Glarus ausgeschlossen sind und in denen das glarnerische Wahlfähigkeitszeugnis als Wahlvoraussetzung verlangt ^{wird} nicht mehr als zeitgemäss gelten, sowie durch den Umstand, dass die Besoldungen der Lehrer eine neue gesetzliche Regelung fanden, müssen die Art. 90 und 135 des Gesetzes über das Schulwesen vom 1. Mai 1955 revidiert werden.

Der Landrat legt der Landsgemeinde folgenden Beschlussesentwurf zur Annahme vor:

(Siehe Memorial Seite 44)

Die Landsgemeinde stimmt dem Antrage des Landrates stillschweigend zu.

§ 14 Revision des Gesetzes über die Behörden und Beamten des Kantons Glarus vom 5. Mai 1946 und seitherigen Aenderungen.

Auf Grund eines Memorialsantrages des Regierungsrates vom 16. Februar 1961, und von Eingaben des Staatspersonalverbandes des Kantons Glarus vom 31. Oktober 1961, sowie des schweizerischen Verbandes des Personals öffentlicher Dienste (VPOD), datiert vom 6. Dezember 1961, wird eine Revision des Gesetzes über die Behörden und Beamten des Kantons Glarus vom 5. Mai 1946 im Sinne einer Besoldungserhöhung durch Gewährung einer Reallohnverbesserung, verlangt, ebenso eine Besserstellung der Akademiker und einige weitere Gesetzesänderungen. Der Landrat empfiehlt den Stimmberechtigten folgenden Beschlussesentwurf zur Annahme:

(Siehe Memorial Seite 50-55)

Landrat Hans Stüssi, Glarus stellt den Antrag, den § 38 Abs. 2 des Gesetzes in dem Sinne zu ändern, dass bei Vorliegen besonderer Umstände dem Regierungsrat die Kompetenz zu erteilen sei, Beamte, Angestellte und Arbeiter aller Besoldungsklassen um eine Klasse höher einzureihen und nicht nur die Akademiker der vierzehnten und höhern Besoldungsklassen.

Polizist Fridolin Jenni, Schwanden wendet sich gegen die Einreihung des Polizeikommandanten und dessen Stellvertreter in die 12. bzw. 10. Besoldungsklasse und beantragt die bisherige Einteilung zu belassen. Die Begründung im Memorial, dass die beiden Polizeifunktionäre bei der Besoldungsrevision im Jahre 1957 nicht berücksichtigt worden seien, treffe nicht zu.

Edwin Spoerry, Ennenda setzt sich für die Beförderung der Abwarte und Heizer aus der Klasse 2 in die Klasse 3 ein. Da diese noch mit Kohle feuern und nicht nur eine Oelheizung zu bedienen haben, sei die Heraufsetzung um eine Klasse gerechtfertigt.

Karl Noser, Regiearbeiter, Glarus beantragt, es seien die Regiearbeiter der Baudirektion, die in Klasse 2 eingereiht seien, nach 6 Dienstjahren in die Klasse 3 zu befördern. Diese Besserstellung sei am Platze, weil diesen Arbeitern die gleichen Aufgaben obliegen, wie den Wegmachern, die auch in der 3. Klasse eingereiht seien.

Regierungsrat Dr. Fridolin Hauser, Näfels macht darauf aufmerksam, dass die Besoldungen für alle Kategorien erhöht worden seien und dass die landrätliche Vorlage eine gerechte und ausgeglichene Regelung darstelle. Er setzt sich für Ablehnung sämtlicher Änderungsanträge ein.

In der Abstimmung wird der Antrag Stüssi von der Landsgemeinde abgelehnt, den übrigen Anträgen jedoch beigespflichtet.

§ 15 Gesetz betr. den Beitritt des Kantons Glarus zum Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung.

Im Hinblick auf die ständige Zunahme der Zahl der dem Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung angehörenden Kantone hat der Regierungsrat einen Beitritt des Kantons Glarus ebenfalls in Erwägung gezogen und eine entsprechende Vorlage ausgearbeitet.

Der Landrat legt der Landsgemeinde folgenden Gesetzesentwurf mit der Empfehlung um Annahme vor:

Siehe Memorial Seite 61/62)

Die Landsgemeinde stimmt dem Gesetzesentwurf, der Ergänzung des § 37 lit. b des Gesetzes betreffend das Armenwesen vom 3. Mai 1903 und einer neuen Ziffer 4 bis des Landsgemeindebeschlusses über die Schaffung der Stelle eines Kantonalen Armenfürsorgers vom 6. Mai 1945 oppositionslos zu.

§ 16 Beitritt des Kantons Glarus zum Konkordat
betr. die Schürfung und Ausbeutung von Erdöl.

Die zukünftige Energieversorgung des Landes verlangt dringend eine Intensivierung der Erdölforschung in der Schweiz. Das bestehende Konkordat hat u.a. den Zweck, den angeschlossenen Kantonen die fehlenden oder zum Teil ungenügenden Erdölbestimmungen zu ersetzen und die Erdölforschung in den Konkordatskantonen zu vereinheitlichen.

Der Landrat unterbreitet der Landsgemeinde den Entwurf zu einem Beitrittsgesetz wie folgt:

(Siehe Memorial Seite 76)

Stillschweigend genehmigt die Landsgemeinde auch diesen Antrag.

§ 17 Vollziehungsgesetz zum Bundesbeschluss vom
23. März 1961 über die Bewilligungspflicht
für den Erwerb von Grundstücken durch Per-
sonen im Ausland.

Der durch die Bundesversammlung am 23. März 1961 gefasste Beschluss über die Bewilligungspflicht für den Erwerb von Grundstücken durch Personen des Auslandes schreibt vor, dass die Kantone Vollziehungsbestimmungen dazu erlassen.

Der Landrat empfiehlt der Landsgemeinde daher folgenden Entwurf zur Annahme:

(Siehe Memorial Seite 78/79)

Die Landsgemeinde pflichtet diesen Bestimmungen stillschweigend bei.

§ 18 Gesetz betreffend die Grundstückgewinnsteuer.

Die Sozialdemokratische Partei und das Gewerkschaftskartell des Kantons Glarus stellten an die Landsgemeinde 1962 einen Memorialsantrag auf Einführung der Grundstückgewinnsteuer gemäss Vorlage des Landrates an die Landsgemeinde 1961.

Der Regierungsrat legte dem Landrat eine gegenüber dem Vorjahr in einigen Punkten verbesserte Vorlage vor und der Landrat gelangt mit folgendem Gesetzesentwurf an die Landsgemeinde:

(Siehe Memorial Seite 83-86)

Heinrich Sigrist, Fabrikant, Linthal beantragt den Stimmberechtigten, dieses Gesetz abzulehnen. Er empfindet es als Zwängerei, dass die letztes Jahr abgelehnte Vorlage erneut zur Abstimmung gelangt. Ausserdem seien die im Gesetz enthaltenen Ungerechtigkeiten gegenüber dem Vorjahr noch grösser. Auch werde den örtlichen Verhältnissen zu wenig Rechnung getragen und die wirkliche Spekulation zu wenig erfasst.

Fritz Kundert, Tapezierermeister, Glarus empfiehlt ebenfalls Ablehnung des Gesetzesentwurfes, da die Einführung der Grundstückgewinnsteuer zu einer weiteren Verteuerung von Grund und Boden führen könnte. Es sei auch ungerecht, die Wohnhäuser nach 20-jährigem Besitz durch den gleichen Eigentümer von der Steuer auszunehmen, gewerbliche Bauten dagegen nicht.

Jakob Zweifel, Linthal befürwortet den Antrag des Landrates und verweist darauf, dass die Annahme des Grundstückgewinnsteuergesetzes auch im Interesse der Gemeinden liege, die am Steuerertrag beteiligt seien.

Jakob Hämmerli, Engi unterstützt die Verwerfungsanträge. Er vertritt die Ansicht, dass die Aufhebung des Bankgeheimnisses vorteilhafter wäre, da unter diesen Umständen Geld genug zum Vorschein käme, sodass die Annahme eines neuen Steuergesetzes hinfällig würde.

David Baumgartner, Landrat, Engi setzt sich für die Vorlage des Landrates ein, indem er geltend macht, es sei ein Gebot der Gerechtigkeit, dass Gewinne, die von Grundeigentümern über Nacht gemacht werden, ohne dass sie einen Finger rühren müssen, steuerlich erfasst werden, da der Erwerb aus Arbeit ja auch besteuert werde. Er verweist auf mehrere Beispiele, die sich vor kurzer Zeit im Kanton Glarus ereignet haben. Sodann macht er auf die Erträge der Grundstückgewinnsteuer im Kanton Schwyz aufmerksam,

die in den Jahren 1960 und 1961 über 1½ Millionen Franken betragen haben. Solche Steuereingänge könnten im Kanton Glarus zur Schuldentilgung verwendet werden.

Nach diesen Voten wird der Vorlage durch die Landsgemeinde mit erheblichem Mehr zugestimmt.

§ 19 Gewährung eines Kredites von Fr. 1'100'000.-- zur Fortsetzung des Ausbaues des Kantonsstrassennetzes.

Die heutigen Verkehrsverhältnisse verlangen dringend einen Ausbau der Kantonsstrasse in den Gemeinden Niederurnen und Schwanden, sodass für diese beiden Projekte, die im bisherigen Strassenbauprogramm und den dafür gewährten Kredit nicht enthalten sind, die nötigen Mittel zur Verfügung gestellt werden. Regierungsrat und landrätliche Strassenbaukommission befürworten einen solchen Antrag.

Der Landrat unterbreitet der Landsgemeinde folgende Kreditvorlage:

(Siehe Memorial Seite 89/90)

Die Landsgemeinde bewilligt den geforderten Kredit stillschweigend.

Um 1310 Uhr schliesst der Landammann die Landsgemeinde 1962, den Teilnehmern alles Gute wünschend.

Der Protokollführer der Landsgemeinde:

Mit der Abfassung dieses Protokolls erklärt sich einverstanden:

Der Landammann: